

Die Subjektfinanzierung als Fördererin der Deinstitutionalisierung am Beispiel des Kantons Zürich

Arkadis Fachtagung vom 22. September 2022

Matyas Sagi-Kiss

Bachelor of Science (BSc) ZFH in Wirtschaftsrecht

Vize Präsident Behindertenkonferenz Kanton Zürich

Inhalt

- Rückblick:
Der Weg zum Selbstbestimmungsgesetz (SLGB)
- Ausblick:
Das Selbstbestimmungsgesetz (SLGB)
- Schlussfolgerung:
Lob und Kritik der BKZ am Selbstbestimmungsgesetz (SLGB)

Rückblick:

Der Weg zum Selbstbestimmungsgesetz (SLGB)

- 2018 Motion 100/2017 - Selbstbestimmung durch Subjektfinanzierung wird überwiesen, 31.03.21 Unterbreitung Entwurf SLGB durch RR an KR
- 28. Februar 2022, Abgeänderter Entwurf wird durch KR mit 0 Gegenstimmen angenommen
- Voraussichtliches in Kraft treten des Gesetzes 1. Januar 2023, entsprechender RR Beschluss erforderlich, Übergangsphase vorgesehen

Ausblick: Das Selbstbestimmungsgesetz (SLGB)

Grundsätze des Systemwechsels im Vergleich

Leitgedanken des SLGB im Vergleich zum IEG

NEU

- Menschen mit Behinderung entscheiden selbst über ihre Wohnform
- erhalten unabhängig von ihrer Wahl Unterstützung
- freie Wahl der Leistungserbringenden
- Die Selbstdeklaration ist wesentlicher Bestandteil der Abklärung

ALT

- stark eingeschränkte Wahlfreiheit (Unterstützung durch Kanton nur, wenn betroffene Person in einer **beitragsberechtigten Invalideneinrichtung** wohnt)
- erschwerter Wechsel

Ausblick: Das Selbstbestimmungsgesetz (SLGB)

Bedingungen für Leistungsbezug bei behinderungsbedingtem Unterstützungsbedarf im Alltag:

IEG

- mindestens 18 Jahre alt
- nicht im AHV-Alter
- Wohnen in Invalideneinrichtung
- Bezug IV-Rente

SLGB

- mindestens 18 Jahre alt
- nicht im AHV-Alter (Ausnahme: Besitzstand)
- Bezug IV-Rente und/ oder Hilflosenentschädigung HE

Ausblick: Das Selbstbestimmungsgesetz (SLGB)

Änderungen nach Systemwechsel im Vergleich

Wohnen in einer Institution

keine Änderung, ausser beim Wechsel der Institution → Unterstützung bei der Wahl und Organisation des Wechsels

Wohnen ausserhalb einer Institution

ausserhalb einer Institution wohnende Personen bzw. solche, die aus einer Institution in eine eigene Wohnung ziehen möchten, erhalten Leistungen

Ausblick: Das Selbstbestimmungsgesetz (SLGB)

Systemwechsel

Warum?

- verhindert unnötige Heimeintritte
- ermöglicht z. Teil Heimaustritte
- freie Wahl der Wohnform

→ **Selbstbestimmung = in der Regel weniger Ausgaben für den Staat**

Wie?

- Finanzierungslücke zwischen Hilfenentschädigung/Assistenzbudget und dem individuellen Betreuungsbedarf (IBB) wird durch den Kanton geschlossen
- betroffene Person erhält neu Unterstützung beim Wechsel der Wohnform
- Schaffung neuer ambulanter Unterstützungsangebote

Lob und Kritik der BKZ am Selbstbestimmungsgesetz (SLGB)

positiv

- Betroffene entscheiden selbst über ihre **Wohnform**
- Betroffene entscheiden selbst, von wem sie welche **Leistungen** beziehen
- **Hilflosenentschädigung und Rente** werden berücksichtigt
- Grundsatz: **ambulant vor stationär**
- **Selbsteinschätzung** der Betroffenen wird berücksichtigt

negativ

- kein Anspruch auf Leistungen für **Kinder- und Jugendliche** sowie Menschen, die erst im **Alter** von einer Behinderung betroffen sind
- freier Entscheid über den Leistungsbezug durch **Voucher** eingeschränkt (Ausnahme vom Voucher nur für Personen mit Assistenzbudget der IV)

Fördert das neue Gesetz tatsächlich die Deinstitutionalisierung?

- Der Gesetzgeber beabsichtigt Menschen mit Behinderung die Wahlfreiheit zu ermöglichen, sodass Menschen mit Behinderung nicht mehr verpflichtet sind in eine besondere Wohnform zu erhalten um Anspruch auf kantonale Unterstützung zu erhalten.
- Die Deinstitutionalisierung ist nicht beabsichtigt.
- Die Wahlfreiheit, sofern tatsächlich gewährleistet, wird jedoch zu grossen Veränderungen führen und neue Ambulante Unterstützungsangebote entstehen lassen.

Diskussion

Fragen

Kontakt

Matyas Sagi-Kiss, BSc ZFH in Wirtschaftsrecht

Zollstrasse 121 | 8005 Zürich | Schweiz

[Tel.: (00)41/(0)79 544 45 85] | E-Mail: matyas.sagi-kiss@outlook.com